

Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 /

Anpassung an den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. September 2006, RRB Nr. 2006/1777

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Vernehmlassungsverfahren	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	7
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Einzelne Bestimmungen	7
5. Rechtliches	12
5.1 Zuständigkeit	12
6. Antrag	12
7. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Der Bund wird den Neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), in der Fassung vom 13. Dezember 2002, auf den 1. Januar 2007 in Kraft setzen. Dies bedingt minimale Anpassungen des kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (BGS 331.11) . Das kantonale Recht wird bloss nachgeführt mit dem Ziel der Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Bei dieser Gelegenheit werden die kantonsinternen Änderungen infolge der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung mitberücksichtigt.

Zu **ändern bzw. anpassen** sind:

Titel und Ingress des Gesetzes

Verweise auf die Fundstellen im eidgenössischen Recht

Rechtstechnische Bezeichnungen

Organisation und Bezeichnungen der kantonalen Dienststellen

Einführung der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Ausbildung des Personales im Straf- und Massnahmenvollzug und deren Finanzierung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991 (BGS 331.11). Der Grund liegt darin, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) einen neuen Allgemeinen Teil erhalten hat (Teilrevision vom 13. Dezember 2002, BBI 1999 1979 bzw. 2002 8240). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 5. Juli 2006 (publiziert in Form einer Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom gleichen Tag) wird der Neue Allgemeine Teil auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Das kantonale Vollzugsgesetz enthält Bestimmungen, wie die vom Bundesgesetz vorgeschriebenen Sanktionen (Freiheitsstrafen, Massnahmen, Ersatzstrafen usw.) zu vollziehen sind. Das kantonale Gesetz ist deshalb anzupassen. Die Anpassungen sind marginal, es geht um die blosser Nachführung zwecks Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Sie betreffen im Wesentlichen Titel und Ingress, Verweise im kantonalen Gesetz auf das Bundesgesetz und rechtstechnische und organisatorische Bezeichnungen, insbesondere der kantonalen Dienststellen gemäss Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG; BGS 122.111). Die einzigen materiellen Neuerungen sind die Einfügung der Kompetenz des Regierungsrates zur Wahl der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, die das Bundesrecht neu zwingend verlangt und die Regelung der Ausbildung des Personales im Straf- und Massnahmenvollzug. Die gelebte Praxis wird ins Gesetz überführt.

Das kantonale Recht wird in Übereinstimmung zum Neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und dessen bereits erfolgter Teilrevision (Änderung vom 24. März 2006, BBI 2006 3557) gebracht. Nicht berücksichtigt ist die noch laufende Teilrevision, die die Umsetzung der Verwahrungsinitiative zum Inhalte hat (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005 in BBI 2006, Seite 889). Sofern notwendig, werden allfällige noch notwendige Änderungen in einer separaten Vorlage zum Beschluss vorgelegt.

1. Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2006/127 vom 17. Januar 2006 wurde über die Materie ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Das Ergebnis ist in RRB Nr. 2006/1039 vom 30. Mai 2006 dargestellt. Die Teilrevision wurde als sachgerecht und gelungen bezeichnet. Niemand hat die Vorlage abgelehnt. Die meisten Abänderungs- und Verbesserungsvorschläge auf Detailebene wurden übernommen. Nicht übernommen wurde der Wunsch, die rechtliche Zusammenlegung der Strafanstalt Schöngrün mit dem Therapiezentrum Im Schache gemäss Strategieentscheid des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 354 vom 25. Februar 2002 bereits jetzt vorzunehmen. Der Sinn dieser Vorlage ist allein die Nachführung des kantonalen Rechts zwecks Übereinstimmung mit dem Bundesrecht. Die Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Zusammenführung der kantonalen Anstalten wird später im Rahmen der entsprechenden Budgetvorlage (Kredit für Neubau) vorgenommen.

2. Verhältnis zur Planung

Infolge des unbedeutenden Ausmasses ist das Geschäft im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan/IAFP 2005 - 2009 nicht explizit erwähnt.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Im Schosse des Konkordates über den Strafvollzug wird entschieden, wie die neu zu bildende Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit zusammengesetzt, organisiert und finanziert wird.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten kantonalen Stellen werden das neue Bundesrecht und die Anpassungen des kantonalen Rechts ohne weiteres umsetzen können. Es sind keine besonderen Vorkehren oder Massnahmen zu treffen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Teilrevision nicht betroffen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Allgemeines

Anzupassen ist der Titel des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991.

4.2 Einzelne Bestimmungen

§ 1 Absatz 1

Hier sind alle neu im StGB festgelegten Sanktionsformen zu nennen. Der Katalog der klassischen Strafen (Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bussen) wurde ja erheblich erweitert.

§ 2 bis

Die Ausbildung des Personals, das in den verschiedenen im Gesetz genannten kantonalen Institutionen tätig ist, erfolgt am (interkantonalen) Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal/SAZ in Fribourg. Dabei handelt es sich um eine Stiftung. Geführt wird die Stiftung über ein Globalbudget. Globalbudgetgeberin ist die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD, wo der Kanton Solothurn Mitglied ist. Die Kantone tragen die Ausbildungskosten am SAZ nach einem Schlüssel, den die KKJPD festlegt. Dieser richtet sich nach den Belegungstagen in den kantonalen Institutionen, bezogen auf ein Referenzjahr. Der kantonale Beitrag wurde bisher im jährlichen Voranschlag budgetiert und in der Folge vom Kantonsrat beschlossen. Für die Ausrichtung des von der KKJPD beschlossenen Beitrages des Kantons Solothurn bestand deshalb eine genügende Rechtsgrundlage, nämlich der Budgetbeschluss des Kantonsrates, jeweils gültig für ein Rechnungsjahr. Die entsprechenden Jahresbeiträge werden kantonsintern zwischen den Globalbudgets der Strafanstalt Schöngrün, dem Therapiezentrum Im Schache, dem Amt für öffentliche Sicherheit und dem (privaten) Wohnheim Bethlehem aufgeteilt.

Nun hat die KKJPD im Einvernehmen mit dem SAZ beschlossen, den Finanzierungsmodus zu ändern (Beschluss KKJPD vom 11./12. November 2004). Ab 2007 werden die kantonalen Beiträge für die Dauer von bestimmten Perioden, zunächst für drei Jahre, im Voraus festgesetzt. Der Kanton Solothurn hat als Mitglied der KKJPD dieser Regelung, die in Zusammenhang mit der Einführung des Globalbudgets für das SAZ erfolgte, zugestimmt. Kantonsintern führt diese neue Finanzierungsform dazu, dass die Jahresbeiträge ab 2007 feste, im Voraus festgelegte Verpflichtungen darstellen, und demnach in den kommenden jährlichen Budgetprozessen nicht mehr verhandelbar sind.

Weil die Zustimmung des Kantons als Mitglied der KKJPD zum Budget des SAZ und der entsprechende Budgetbeschluss des Kantonsrates für den Kantonsbeitrag bisher zeitlich auseinanderfielen, bestand jeweils die theoretische Möglichkeit, dass der Kanton als Mitglied der KKJPD dem Budget des SAZ zustimmt, aber der Kantonsrat später in der Voranschlagsdebatte die Aufnahme des solothurnischen Anteils an den Ausbildungskosten im Budget verweigert. Weil die Notwendigkeit der Ausbildung des Personales und die damit verbundenen Kosten nie umstritten waren, führte diese Kongruenzlücke zu keinen Schwierigkeiten. Unter den neuen Voraussetzungen mit den mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Kantons im Voraus, drängt sich nun aber auf, die Frage der Ausbildung und die damit verbundenen Kosten auf Gesetzesebene klar zu regeln. Die von der KKJPD beschlossenen Jahresbeiträge, die auf den Kanton entfallen, unterliegen innerkantonal noch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

zu Ziffer 2 bis Absatz 1

Das bewährte Ausbildungssystem ist ins Gesetz zu überführen. Die Ausbildung des solothurnischen Personals erfolgt am SAZ in Fribourg. Eine alternative Möglichkeit in der Schweiz gibt es gar nicht. Selbstverständlich schliesst diese Regelung nicht aus, dass bestimmte Kursinhalte auch ausserhalb des SAZ besucht werden, z.B. im Rahmen des kantonsinternen Ausbildungsprogramms oder im Rahmen des Personalaustausches mit andern Anstalten.

zu Ziffer 2 bis Absatz 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Diese Kompetenz ist notwendig, damit wir die notwendigen Zustimmungserklärungen zu den Vereinbarungen zwischen Globalbudgetgeberin (KKJPD) und Stiftung (SAZ) abgeben können, vor allem im Hinblick darauf, dass die Stiftung neu mittels Globalbudget geführt wird, was vertraglicher Vereinbarungen bedarf, dem die Mitglieder der KKJPD einzeln zustimmen müssen.

zu Ziffer 2 bis Absatz 3

Das Budget des SAZ, der Verteilschlüssel und damit die einzelnen Jahresbeiträge der Kantone werden durch die KKJPD festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt ist der auf den Kanton Solothurn entfallende Anteil nicht mehr verhandelbar. Der Kanton nimmt seine Interessen im Rahmen der KKJPD-internen Meinungsbildung als Mitglied wahr, wie das Budget und der Verteilschlüssel festgesetzt werden sollen. Der auf diesem Wege festgesetzte Anteil wird kantonsintern aus verfassungsrechtlicher Sicht zur gebundenen Ausgabe. Die Formerfordernisse dafür werden im Rahmen dieser Revision erfüllt, indem

- a) gesetzlich fixiert wird, dass der Kanton sein Personal am SAZ ausbilden lässt,
- b) der Verwendungszweck der entsprechenden kantonalen Budgetposition im Gesetz klar umschrieben wird,

- c) die Entscheidkompetenz über den Kostenverteiler der Betriebskosten des SAZ und damit den auf den Kanton entfallenden Kostenanteil an die KKJPD delegiert wird,
- d) der Kantonsrat über diese jährlich wiederkehrende Ausgabe Recht setzen kann, da sie in seine Finanzkompetenz fällt (siehe nachfolgend),
- e) der Beschluss des Kantonsrates im Rahmen dieser Vorlage dem Gesetzesreferendum unterliegt.

Wie sich aus der nachfolgenden Statistik ergibt, geht es um jährlich wiederkehrende Aufwendungen von über 10'000, jedoch unter 500'000 Franken (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 80 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, KV, BGS 111.1).

Statistik zu den solothurnischen Anteilen am SAZ

2000	Fr.	90'220.80	
2001	Fr.	103'206.40	
2002	Fr.	96'174.40	
2003	Fr.	90'529.60	
2004	Fr.	138'726.60	
2005	Fr.	138'726.60	
2006	Fr.	138'726.60	
2007	Fr.	160'000.00	(Voranschlag)

§ 3

Wiederum sind alle neuen Sanktionsformen zu nennen. Seit Inkrafttreten der Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung sind die Vollzugsorgane "Straf- und Massnahmenvollzug/SMV" und "Bewährungshilfe/BHi" (in den kantonalen Erlassen noch mit dem veralteten Begriff "Schutzaufsicht" bezeichnet) organisatorisch im Amt für öffentliche Sicherheit als Abteilung (SMV) bzw. als Dienststelle (BHi) zusammengefasst (für Details siehe Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und die Verwaltung vom 7. Februar 1999/RVOG; BGS 122.111 und dessen Nebenerlasse). Die Abteilung SMV führt zugleich das Strafregister. Im neuen Gesetz ist deshalb nur noch das Amt zu nennen. Das ehemalige Polizei-Departement heisst neu Departement des Innern. Aus Gründen der Transparenz werden unter den Organen die kantonalen Anstalten im Gesetz weiterhin namentlich genannt. Nach RVOG würde der Verweis auf das Departement an sich genügen. Weil das kantonale Vollzugsgesetz jedoch auch die Rechtsgrundlage für die Führung eigener Anstalten bildet (siehe § 4 des Gesetzes), werden die kantonalen Anstalten (gemeint: Strafanstalt Oberschöngrün und Anstalt Schachen und die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse) unter den Organen weiterhin ausdrücklich erwähnt. Namentlich genannt werden sie –wie bisher– im Bestand in § 4.

§ 4 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6

Hier sind die Bezeichnung der Sanktionen, die Zuordnung der Sanktionen zu den Vollzugsinstitutionen und die Verweise auf das Bundesrecht anzupassen. Die Verwaltung soll die Möglichkeit haben, im Einzelfall für die genannten Vollzugsformen Einweisungen in Privatinstitutionen vorzunehmen. Die Möglichkeit des Vollzuges in Privatanstalten verschafft den verurteilten Personen keinen Rechtsan-

10

spruch darauf. Die Verwaltung entscheidet darüber im freien Ermessen. Ziel ist jeweils der optimale Vollzug.

§ 6 Absatz 1

Hier ist aus Gründen der Kongruenz und Vollständigkeit einzufügen, dass auch die Anstalt Schachen von einem Direktor geleitet wird.

§ 8

Hier ist anstelle der Abteilung neu das Amt zu nennen.

§ 11

Hier ist anstelle der Abteilung neu das Amt zu nennen.

§ 16

Das Departement heisst neu Departement des Innern.

§ 36 Absatz 1

Die Disziplinarstrafen richten sich neu nach Artikel 91 StGB.

§ 39

Hier wird die kantonale Rechtsgrundlage geschaffen, damit wir die gemäss Bundesrecht zwingend zu bildende Fachkommission für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit wählen können. Die Kommission besteht heute schon, allerdings bloss im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung im Schosse des Konkordates über den Vollzug von Strafen der Nordwest- und Innerschweiz, bei dem der Kanton Solothurn Mitglied ist (siehe Konkordatsvertrag, BGS 333.111). Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn führen zur Zeit in Absprache mit dem Konkordat eine gemeinsame Kommission, die Fälle aus ihren Kantonen bearbeitet. Das Konkordat hat inzwischen am 5. Mai 2006 beschlossen, für alle 11 Konkordatsmitglieder eine einzige von ihm gewählte Kommission einzusetzen (voraussichtlich ab dem Jahr 2008). Die Wahlkompetenz des Regierungsrates ist also subsidiär, da Konkordatsrecht vorgeht (siehe § 2 Absatz 1).

Die bisherigen Aufsichtskommissionen für die kantonalen Anstalten bleiben bestehen. Ersatzlos gestrichen wird indessen die veraltete Vorschrift, wer seitens der Verwaltung an den Sitzungen der Aufsichtskommission für die Strafanstalt Oberschöngrün teilnehmen soll. Solche operativen Details sind nicht gesetzeswürdig.

§ 40

Anzupassen sind wiederum die Bezeichnung der kantonalen Stellen und zusätzlich die neu zuständige Kammer des Obergerichts als Beschwerdeinstanz für Entscheide des Jugendanwaltes.

§ 42 Absatz 3

Dieser Absatz ist aufzuheben, da Artikel 397 bis Absatz 4 StGB ersatzlos gestrichen wurde.

§ 43 Absatz 2

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, da die Bewährungshilfe (in den kantonalen Erlassen noch mit dem veralteten Begriff "Schutzaufsicht" bezeichnet) heute als Dienststelle im Amt für öffentliche Sicherheit in der Linie eingebunden ist und als vom StGB vorgeschriebenes Vollzugsorgan längst zur Zentralverwaltung gehört. Es bedarf deshalb keiner besonderen Ermächtigung des Regierungsrates mehr, Regelungen zur Führung der Bewährungshilfe zu erlassen (siehe auch Bemerkungen zu § 3 oben). Was diesbezüglich materiell zu regeln ist, gehört in die Strafvollzugsverordnung.

5. Rechtliches

5.1 Zuständigkeit

Für den Erlass der Anpassungen an das Bundesrecht ist der Kantonsrat nach Artikel 71 KV zuständig, weil ein kantonales Gesetz anzupassen ist. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem Gesetzesreferendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV. Wenn in der Schlussabstimmung mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen, unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 21, 72 Absatz 1 und 97 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 37 Ziffer 3, 374, 376, 379 und 382 bis 391 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁾, Artikel 4 und 6 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973³⁾ und Artikel 1 der Verordnung (3) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Dezember 1985⁴⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. September 2006 (RRB Nr. 2006/1777), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lauten neu:

Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung

§ 1 Absatz 1 lautet neu:

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937⁶⁾.

§ 2^{bis} wird eingefügt:

§ 2^{bis}. Ausbildung des Personals

¹ Die Ausbildung des Personals für die Vollzugsinstitutionen nach diesem Gesetz erfolgt am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal/SAZ in Fribourg.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren/KKJPD legt den interkantonalen Verteilschlüssel der Ausbildungskosten am SAZ und damit den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil fest. Der Kantonsbeitrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 lautet neu:

¹) BGS 111.1.

²) SR 311.01.

³) SR 311.01.

⁴) SR 311.03.

⁵) BGS 331.11.

⁶) SR 311.0 (in der Fassung vom 13. Dezember 2002, BBI 2002 und 240).

§ 3. 3. *Organe*

Der Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung obliegt folgenden Instanzen:

- a) dem Departement des Innern;
- b) dem Amt für öffentliche Sicherheit (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug/Strafregister);
- c) den Verwaltungen der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse;
- d) der Jugendanwaltschaft.

§ 4 Absatz 2 lautet neu:

² Die Untersuchungs- und Bezirksgefängnisse dienen zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen.

§ 4 Absatz 3 lautet neu:

³ Massnahmen nach Artikel 59 und 64 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.

§ 4 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Massnahmen nach Artikel 60 StGB können in der Anstalt Schachen oder in der kantonalen psychiatrischen Klinik vollzogen werden.

§ 4 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Während dem Arbeitsexternat und Wohnexternat gemäss Artikel 77a StGB kann die Strafe in privaten Institutionen vollzogen werden.

§ 4 Absatz 6 wird angefügt:

⁶ Halbgefängenschaft kann in privaten Institutionen vollzogen werden.

§ 6 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Strafanstalt Oberschöngrün und die Anstalt Schachen werden von einem Direktor, und die Untersuchungsgefängnisse Olten und Solothurn von einem Verwalter geleitet.

§ 8 Absatz 1: Der Begriff "Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird ersetzt durch "Das Amt für öffentliche Sicherheit".

§ 8 Absatz 2: Der Begriff "Sie" wird ersetzt durch "Es".

§ 8 Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Bei Nichtantritt zum oder Entweichung aus dem Vollzug veranlasst das Amt die polizeiliche Anhaltung, und bei Personen mit unbekanntem Aufenthalt die Ausschreibung gemäss Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem vom 19. Juni 1995/RIPOL.¹⁾)

§ 11 Absatz 1 und 2: Der Begriff "Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird jeweils ersetzt durch "Das Amt für öffentliche Sicherheit".

§ 16: Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement des Innern"

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Disziplinarstrafen richten sich nach Artikel 91 StGB. Unter Vorbehalt einer konkordatischen Regelung beträgt der Arrest höchstens 10 Tage.

¹⁾ SR 172.213.61.

§ 36 Absatz 2 lautet neu:

² Disziplinarstrafen nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe d StGB können bedingt auf eine Probezeit von höchstens 6 Monaten oder unbedingt ausgesprochen werden.

§ 36 Absatz 4: Der Begriff "ordentlichen Vollzug" wird ersetzt durch "Normalvollzug".

§ 39 lautet neu:

§ 39. Kommissionen

Der Regierungsrat wählt eine Aufsichtskommission für die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges und eine Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit nach Artikel 62 d Absatz 2, Artikel 64 b Absatz 2 und Artikel 75 a Absatz 1 StGB.

§ 40 Absatz 1: Der Begriff "der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug" wird ersetzt durch "des Amtes für öffentliche Sicherheit". Der Begriff "Polizei-Departement" wird ersetzt durch "Departement des Innern".

§ 40 Absatz 2: Der Begriff "Jugendgerichtskammer" wird ersetzt durch "Beschwerdekammer".

§ 42 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 43 Absatz 2 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Amt für öffentliche Sicherheit (3)